Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7075**
17. Wahlperiode 22. 09. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6936 –

Situation der Integrationskurse

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde die Integrationspolitik in Deutschland auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt: Während bis dahin kaum 10 Prozent der jährlichen Neuzuwandererinnen und -zuwanderer ein Sprachkurs angeboten wurde, erhalten nunmehr alle, die nach Deutschland einwandern, einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Integrationskurses. Dieser integrationspolitische Neuanfang wurde maßgeblich durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erreicht. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fühlen sich daher dem Gelingen der Integrationskurse im besonderen Maße verpflichtet.

1. Entwicklung der Teilnahme

Ausweislich der aktuellen Integrationskursgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben in den Jahren 2005 bis 2010

- 917 503 Personen eine Berechtigung für einen Integrationskurs erhalten,
- 689 003 Personen haben einen Integrationskurs begonnen und
- 403 274 Personen davon haben ihn beendet.

2010 lagen die Parameter im Vergleich zu 2009 wie folgt:

- Teilnahmeberechtigung: 115 427 Personen (– 21 Prozent)
- Beginn: 88 629 Personen (– 24 Prozent)
- Abschluss: 83 818 Personen (+ 15 Prozent).

Bei diesen Daten fällt auf, dass ein Viertel aller Berechtigten das Kursangebot nicht wahrgenommen hat und nur 58 Prozent aller Teilnehmenden sich zu einer Abschlussprüfung angemeldet haben.

Das BAMF kündigte an, „neue Wege“ beschreiten zu wollen, „um auch noch diejenigen zu erreichen, die im Sinne der nachholenden Integration bislang noch nicht an einem Integrationskurs teilgenommen haben“.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. September 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Von 2005 bis 2010 haben 537 556 Personen eine Teilnahmeberechtigung mit freiwilliger Teilnahmemöglichkeit erhalten. 409 126 (76 Prozent) von ihnen haben bislang freiwillig an dem Integrationskurs teilgenommen.

Von 2009 auf 2010 ist die Zahl der freiwillig Teilnehmenden überdurchschnittlich zurückgegangen – eine integrationspolitisch höchst unbefriedigende Entwicklung. 2010 wurden 52 565 Teilnahmeberechtigungen an Freiwillige erteilt (– 36 Prozent). Davon gingen 40 981 an sog. Altzuwanderer, deren Anteil sogar um 40 Prozent sank. Nur noch 40 520 der berechtigten Freiwilligen (– 38 Prozent) konnten 2010 tatsächlich an einem Integrationskurs teilnehmen. Der Rückgang bei den Altzuwanderern lag sogar bei ca. 41 Prozent.

Im Hinblick auf die dramatisch eingebrochene Zahl der Teilnehmenden weist das BAMF auf Folgendes hin: Diese Zahl werde „in den nächsten Jahren strukturell abnehmen, da nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise von klein auf sprachlich gefördert werden. Für die kommenden Jahre ist also damit zu rechnen, dass die Teilnehmerzahlen der Integrationskurse im Bereich der nachholenden Integration zurückgehen werden.“

2. Effektivität einer leistungsbezogenen Kursdifferenzierung

Um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend ihrer Vorkenntnisse auf verschiedene Kursmodule aufzuteilen und damit eine weitgehende Homogenität in den Kursen zu erreichen, nehmen die Teilnahmeberechtigten vor Kursbeginn an dem Einstufungsverfahren „Einstufungssystem für die Integrationskurse in Deutschland“ teil.

Das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Evaluationsgutachten von Rambøll-Management über die Integrationskurse kam bereits im Jahr 2006 zu dem Ergebnis, dass der Einstufungstest nicht geeignet sei, die Teilnahmeberechtigten sinnvoll in lernhomogene Gruppen aufzuteilen. Darüber hinaus bieten nur die wenigsten Träger parallel stattfindende Kurse unterschiedlicher Lernprogression und Niveaustufen an. Praktisch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer würden unabhängig von ihrem Testergebnis dem nächsten Kurs zugeordnet, der bei dem Träger beginnt.

3. Entwicklung der Prüfungsabschlüsse

Um den Aufenthalt in Deutschland verfestigen zu können, müssen „ausreichende Sprachkenntnisse“ auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden (vgl. 9.2.1.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009).

Tatsächlich erreichten zwischen 2005 und 2007 aber nur 45 Prozent aller Kursabsolventinnen und -absolventen – und sogar nur 21 Prozent aller Teilnehmenden – in ihrer Abschlussprüfung das vorgeschriebene Niveau B1 (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/9222). Um diesen statistischen Missstand zu beheben, können Teilnehmende nunmehr auch mit einem Sprachniveau A2 den Abschlusstest des Integrationskurses „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erfolgreich absolvieren. Die für eine Aufenthaltsverfestigung erforderlichen Spracherfordernisse wurden jedoch nicht abgesenkt – aufenthaltsrechtlich maßgeblich ist nach wie vor allein das Sprachniveau B1.

In den Jahren von 2008 bis 2010 haben 136 383 Personen die Prüfung auf dem Niveau B1 und 68 453 Personen auf dem Niveau A2 bestanden. 20 449 Personen haben den Kurs abgeschlossen ohne das Niveau A2 zu erreichen (dieser Wert wird erst mit Beginn des 2. Halbjahres 2009 erfasst).

Somit haben in den Jahren von 2008 bis 2010 zwar 89 Prozent der Kursabsolventen – aber nur 63 Prozent der Teilnehmenden – das „Zertifikat Deutsch“ erwerben können. Aber:

- „nur“ 60 Prozent der Kursabsolventinnen und -absolventen (50 Prozent der Teilnehmenden) erreichten das für eine Aufenthaltsverfestigung erforderliche Sprachniveau B1.

- 30 Prozent der Kursabsolventinnen und -absolventen (21 Prozent der Teilnehmenden) erzielten das Sprachniveau A2.
- 10 Prozent der Kursabsolventinnen und -absolventen (6 Prozent der Teilnehmenden) bestanden die Prüfung nicht. Wenn man hierzu noch die rund 100 000 Teilnehmenden hinzurechnet, die sich erst gar nicht zu einer Abschlussprüfung angemeldet haben, bleibt damit über ein Drittel aller, die seit 2008 einen Integrationskurs begonnen haben, ohne jeglichen Abschluss.

4. Sparmaßnahmen an den Integrationskursen 2010

Anstatt das Integrationskursangebot zu verbessern, hat die Bundesregierung 2010

a) die Zulassung von freiwillig am Integrationskurs Teilnehmenden eingeschränkt. Rund 12 000 hochmotivierten Einwanderinnen und Einwanderern konnte daher im letzten Jahr kein Integrationskurs angeboten werden;

b) die Mindestteilnehmerzahl für die Garantievergütung bei Alphabetisierungskursen von acht auf zehn Personen erhöht;

c) erhebliche Einschnitte bei der Kinderbetreuung vorgenommen;

d) Prüfungsteilnehmern, die das Sprachniveau „A2“ nicht erreichen, seither zu keinem Aufbausprachkurs mehr zugelassen;

e) Angebotsbeschneidungen auch bei den beliebten Teilzeitkursen vorgenommen, die etwa 30 Prozent des Kursangebotes ausmachen. Hiervon betroffen sind insbesondere Personen mit Kinderbetreuungspflichten, Berufstätige oder lernschwächere Teilnehmende, die nicht über die zeitlichen oder persönlichen Möglichkeiten verfügen, um an intensiveren Kursen teilzunehmen.

Aus Sicht des BAMF sind aber nicht diese drastischen Mittelkürzungen „primär“ für den Einbruch der Teilnehmerzahlen ursächlich, sondern vielmehr der sinkende Bedarf (siehe Abschnitt 1).

5. Beschluss der Integrationsministerkonferenz 2011

Auf der 6. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder forderten diese den Bund Anfang 2011 u. a. auf,

a) sicherzustellen, dass 2011 der Besuch eines Integrationskurses wieder ohne Wartezeiten möglich ist,

b) die nachholende Integration zu forcieren,

c) bis spätestens 2017 allen interessierten Menschen mit Migrationshintergrund den Besuch eines Integrationskurses zu ermöglichen,

d) Rahmenbedingungen zu schaffen, damit alle berechtigten Zugewanderten einen Integrationskurs tatsächlich besuchen können,

e) die 2010 eingeführten Einschränkungen (z. B. bei der Fahrtkostenerstattung, der Kinderbetreuung und den Teilzeitangeboten) zurückzunehmen,

f) eine den Integrationskurs begleitende Kinderbetreuung durch Fachkräfte gemäß § 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder speziell qualifizierte Tagespflegepersonen zu gewährleisten sowie

g) den Kreis teilnahmeberechtigter Personen auf solche mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auszuweiten.

Eine Ausweitung der teilnahmeberechtigten Personen ist insbesondere für zwei Gruppen dringend notwendig. Zum einen für Personen mit einer Bleibeperspektive nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes, zum anderen für Personen, denen internationaler Schutz gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG gewährt wird. Artikel 33 Absatz 2 der Qualifikationsrichtlinie der EU (2004/83/EG) sieht schon jetzt für die letztgenannte Personengruppe den Zugang zu den Integrationsangeboten des aufnehmenden Mitgliedstaates vor. Zudem hat die EU-Kommis-

sion die Angleichung des Schutzstatus für Personen, denen ein Flüchtlingsstatus bzw. ein subsidiärer Schutz zu gewähren ist, zum Kernanliegen der künftigen „Asylstrategie der Europäischen Union" erklärt (KOM(2008) 360, S. 4 ff.). Diesem Anliegen hat die Bundesregierung im Rahmen des Europäischen Paktes zu Einwanderung und Asyl bzw. des Stockholmer Programms ausdrücklich zugestimmt.

6. Verschärfung der Integrationskursgesetzgebung

Kürzlich hat die schwarz-gelbe Regierungskoalition beschlossen, dass bei solchen Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, die Aufenthaltserlaubnis jeweils nur um „höchstens ein Jahr" verlängert wird, solange die/der Betroffene den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder nicht den Nachweis erbracht hat, dass ihre/seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist (BGBl. I vom 23. Juni 2011, S. 1266).

7. Dialogforum „Sprache – Integrationskurse"

Ende August 2011 wurde der Abschlussbericht des 7. Dialogforums zum Nationalen Aktionsplan „Sprache – Integrationskurse" veröffentlicht. Darin sind fünf, allgemein gehaltene operative Ziele enthalten:

a) qualitative Weiterentwicklung des Integrationskurses durch digitale Medien,

b) inhaltliche und organisatorische Fortentwicklung der Zusatzqualifizierung von Lehrkräften in den Integrationskursen,

c) Beibehaltung eines flächendeckenden, bedarfsorientierten Integrationskursangebots unter Fortentwicklung der Kursqualität und Verbesserung des Zugangs,

d) Steigerung der Qualität der Test- und Prüfungsverfahren im Integrationskurs sowie

e) Erreichung spezieller Zielgruppen.

Daneben wurden zwei übergreifende Zielbestimmungen ohne operative Untersetzung vereinbart: Zum einen die Sicherung und Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen Angebots der sprachlichen Bildung für Zugewanderte in Deutschland und zum anderen die qualitative Weiterentwicklung der Integrationskurse in Vorbereitung auf zukünftige Erfordernisse der Zielgruppenerreichung.

8. Statistische Lücken der Integrationskursgeschäftsstatistik

Viele wichtige Sachverhalte werden in der Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF entweder nicht erhoben oder nicht veröffentlicht:

a) Es fehlen Angaben zu der einen Integrationskurs begleitenden Kinderbetreuung.

b) Das BAMF erfasst nicht, wie viele Personen Anträge auf Zulassung zu einem Integrationskurs bzw. auf eine Kinderbetreuung stellen. Wer aber die Nachfrage nicht erfasst, kann auch nicht prüfen, ob die Angebote ausreichen.

c) Das BAMF erklärt, es könne trotz § 44 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nichts darüber aussagen, welchen Aufenthaltsstatus die Teilnehmenden der Integrationskurse haben, weil die entsprechenden Unterlagen hierzu „keine Angaben" enthielten (Bundestagsdrucksache 16/9222 Antwort zu Frage 14).

d) Bei den Eltern- und Frauen-, den Jugend- und den Alphabetisierungskursen wird lediglich die Zahl der Kursabsolventinnen und Kursabsolventen angegeben, nicht aber, ob die Teilnehmenden in der Lage waren, den Kurs auch erfolgreich mit dem „Zertifikat Deutsch" abzuschließen. Ohne diese Daten kann aber die Effizienz bzw. ein etwaiger Nachsteuerungsbedarf für diese Kurse nicht ermittelt werden.

e) Entgegen früherer Geschäftsstatistiken fehlen Angaben über Anträge und Bewilligungen von Kostenbefreiungen und Fahrtkostenzuschüssen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der Änderungsverordnung der Integrationskursverordnung (IntV), die im Dezember 2007 in Kraft getreten ist, sind die im Jahre 2005 eingeführten Integrationskurse maßgeblich optimiert worden.

Die Stundenkontingente sind flexibilisiert worden, damit dem jeweiligen Förderbedarf der Teilnehmenden noch besser Rechnung getragen werden kann. Für spezielle Zielgruppen, wie Jugendliche, Frauen, Analphabeten oder Personen mit einem besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf ist das Stundenkontingent für den Sprachkurs von 600 auf bis zu 900 Unterrichtsstunden erhöht worden. Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit, den Aufbausprachkurs von 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zur Erhöhung des Erfolgsanteils ist ein Einstufungstest eingeführt worden. Ein skalierter Sprachtest (Deutsch-Test für Zuwanderer – DTZ) ist entwickelt und zur Anwendung gekommen, der differenziert das erreichte Sprachniveau von A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

Die Stundenzahl des Orientierungskurses ist auf 45 Unterrichtsstunden erhöht worden und ein bundeseinheitlicher Test eingeführt worden.

Um Teilnahmeverpflichteten die tatsächliche Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, erhalten sie einen Fahrtkostenzuschuss bzw. eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten.

Überdies ist der administrative Aufwand für die Umsetzung der Integrationskurse, insbesondere durch die Anwendung von Onlineverfahren, gestrafft und der Verwaltungsaufwand auf das notwendige Maß begrenzt worden.

Mit den Kursen ist nunmehr eine passgenau auf die Zielgruppe und die individuellen Bedürfnisse der Zuwanderer zugeschnittene Sprachförderung auf qualitativ hohem Niveau etabliert worden.

Aufgrund der nunmehr geschaffenen Voraussetzungen, ist das Integrationskurssystem gerade in den letzten Jahren zu einer Erfolgsgeschichte geworden, was sich an der großen Nachfrage und den bislang hohen Teilnehmerzahlen zeigt.

Bis Ende 2010 hat der Bund rund 1 Mrd. Euro für die Integrationskurse ausgegeben. Für das Jahr 2010 ist es gelungen, die Mittel im Vergleich zu 2009 um 44 Mio. Euro auf rund 218 Mio. Euro aufzustocken. Darüber hinaus sind diese Mittel mit einem einmaligen Beitrag in Höhe von 30 Mio. Euro aus dem laufenden Haushalt des Einzelplans 06 verstärkt worden, so dass im Jahr 2010 insgesamt 248 Mio. Euro für die Durchführung von Integrationskursen zur Verfügung standen. Dies war weit mehr als in jedem anderen Jahr seit Einführung der Kurse. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage war eine solche Verstärkung eines einzigen Titels um einen mehrstelligen Millionenbetrag ein einmaliger Vorgang.

Seit dem 1. Januar 2005 bis zum 31. März 2011 haben über 951 000 Personen eine Teilnahmeberechtigung erhalten, davon sind über 395 000 zur Teilnahme verpflichtet worden. Rund 719 000 Personen haben an einem Integrationskurs teilgenommen oder nehmen noch teil. Den Kurs absolviert haben bislang rund 426 000 Teilnehmer.

Zur Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Integration, der Anfang 2012 vorgestellt werden soll, sind im Rahmen des Dialogforums 7 „Sprache – Integrationskurse“ im ersten Halbjahr 2011 weitere Maßnahmen und Ziele erarbeitet worden, um die Sprachförderung des Bundes weiterzuentwickeln.

Entwicklung der Teilnahme

1. Ist es der Bundesregierung gelungen, im Jahr 2010 bzw. im ersten Halbjahr 2011 allen Teilnahmeberechtigten ohne Wartezeit den Zugang zu einem Integrationskurs tatsächlich zu ermöglichen, und wenn nein, warum nicht?

Ja. Alle nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Teilnahmeberechtigten können ohne vorgegebene Wartezeit einen Integrationskurs besuchen.

Dies war für Personen, die nach § 44 Absatz 1 AufenthG einen Teilnahmeanspruch besaßen oder nach § 44a AufenthG verpflichtet werden konnten sowie für Spätaussiedler auch im gesamten Jahr 2010 möglich.

Lediglich Personen, die nach § 44 Absatz 4 AufenthG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassen werden, erhielten für einen kurzen, vorübergehenden Zeitraum (26. Juli 2010 bis 31. Dezember 2010) eine Zulassung mit Wartefrist. Seit dem 1. Januar 2011 können alle, die an einem Integrationskurs teilnehmen möchten, ohne Verzögerung einen Kurs besuchen.

2. Wie erklärt die Bundesregierung den Rückgang von Teilnahmeberechtigungen bzw. der Integrationskursteilnahme von 2009 auf 2010 um 21 Prozent bzw. 24 Prozent?

Die Zahl der Anträge auf Zulassung nach § 44 Absatz 4 AufenthG und damit die Nachfrage am Integrationskurs war im Jahr 2010 im Vergleich zu 2009 um rund 30 Prozent gesunken.

Gleichzeitig sank in 2010 im Vergleich zu 2009 auch die Zahl der Verpflichtungen nach § 44a AufenthG (Verpflichtungen durch die Träger der Grundsicherung – TGS: minus 5,7 Prozent, Verpflichtungen durch die Ausländerbehörden – ABH: minus 15,1 Prozent bei Altzuwanderern, minus 2,5 Prozent bei Neuzuwanderern).

Der Rückgang der Zahl der neuen Teilnehmer in 2010 im Vergleich zu 2009 war damit bedingt durch den Rückgang der neuen Teilnahmeberechtigungen.

3. Wie erklärt die Bundesregierung den überdurchschnittlichen Rückgang ausgerechnet der freiwilligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer um 36 Prozent bzw. 38 Prozent?

Der Rückgang der Zahl der freiwilligen Teilnehmer um 39,4 Prozent im Jahr 2010 im Vergleich zu 2009 war im Wesentlichen einer gesunkenen Nachfrage geschuldet, vergleiche Antwort zu Frage 2. Im ersten Quartal 2011 hat sich dieser Rückgang nicht fortgesetzt, vergleiche hierzu auch die Antwort zu Frage 4.

4. In welchem Ausmaß ist „für die kommenden Jahre damit zu rechnen, dass die Teilnehmerzahlen der Integrationskurse im Bereich der nachholenden Integration zurückgehen werden“ (bitte ausführen)?

Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen im Bereich der nachholenden Integration ist nicht konkret prognostizierbar. Die Zahlen der Integrationskursgeschäftsstatistik (InGe) für das erste Quartal 2011 zeigen jedoch, dass derzeit eine Stabilisierung stattfindet – so stieg die Anzahl der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG um 15,4 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum 2009, die Gesamtzahl der erteilten Teilnahmeberechtigungen um 5,6 Prozent. Es ist anzunehmen, dass sich dies mit zeitlicher Verzögerung auf die Zahl der neuen Teilnehmer in 2011 auswirken wird.

a) Gibt es hierfür auch Gründe jenseits dessen, dass „nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise von klein auf sprachlich gefördert werden“, und wenn ja, welche?

In den Jahren von 2005 bis heute haben viele bereits länger in Deutschland lebende Ausländer mit nicht ausreichenden Sprachkenntnissen (und damit Zielgruppe der nachholenden Integration bzw. der Zulassung nach § 44 Absatz 4 AufenthG) einen Integrationskurs besucht. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Zielgruppe mit jedem Jahr kleiner wird. Das derzeit noch hohe Potenzial ist – auch aufgrund individueller Lebenslagen – jedoch schwieriger zu adressieren, als es in den Anfangsjahren der Integrationskurse der Fall war. Im Übrigen liegt die schulische Sprachförderung in der Zuständigkeit der Länder.

b) Wie kommt die Bundesregierung zu der Feststellung, dass für diesen Rückgang der Teilnehmerzahlen um bis zu 41 Prozent nicht die Mittelkürzungen der Bundesregierung, sondern „primär strukturelle Gründe“ schuld seien (bitte ausführen)?

Die Haushaltsmittel der Bundesregierung für die Integrationskurse sind nicht gekürzt worden. Im Jahr 2010 standen insgesamt 248 Mio. Euro zur Verfügung. Überdies wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Ist es – angesichts des nach wie vor starken Interesses gerade der bereits länger in Deutschland lebenden Einwanderinnen und Einwanderer – nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerade das falsche integrationspolitische Signal, mit reduzierten Teilnehmerzahlen zu kalkulieren, anstatt alles zu versuchen, die Zugangszahlen gerade aus diesem Personenkreis (ggf. durch aktive Werbung, Einschaltung von Migrantenselbstorganisationen etc.) noch weiter zu erhöhen, und wenn nein, warum nicht?

Mit sinkenden Teilnehmerzahlen wird nicht kalkuliert, sondern es werden anhand der im Vorjahr erfassten statistischen Werte Prognosen für das jeweils aktuelle Haushaltsjahr aufgestellt. Es handelt sich um Schätzungen auf Basis der Vorjahreswerte. Ziel bleibt, jedem potenziellen Teilnehmer einen Kursbesuch zu ermöglichen.

6. Rechnet die Bundesregierung auch mit einem Rückgang der Zahl von Neuzuwanderinnen und -zuwandern, und wenn ja, bei welchen Einwanderergruppen bzw. innerhalb welcher Zeiträume?

Die zukünftige Entwicklung der Zahl von Neuzuwanderern ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Sie können raschen Veränderungen unterliegen. Insofern sind definitive Aussagen über zukünftige Migrationsverläufe kaum möglich und mit großen Unsicherheiten verbunden. Allerdings sind die Wanderungsbilanzen der letzten Jahre relativ stabil mit der Tendenz einer leichten Zunahme. Aus heutiger Sicht sind daher keine Anzeichen dafür erkennbar, dass es zu einem Rückgang der Zahl von Neuzuwanderinnen und -zuwanderern kommen könnte.

7. Mit welchen Teilnehmerzahlen kalkuliert die Bundesregierung in den kommenden fünf Jahren vor diesem Hintergrund (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung geht auf der Grundlage der Berechnungen des BAMF im Jahr 2011 und 2012 jeweils von rund 100 000 neuen Teilnehmern und 24 000

Wiederholern in Integrationskursen aus. Für die Jahre ab 2013 wird derzeit von einer leicht rückläufigen Entwicklung ausgegangen.

8. Welche „neuen Wege“ will die Bundesregierung beschreiten, um auch jenen rund 230 000 Berechtigten die Teilnahme zu ermöglichen, die das Kursangebot bislang nicht wahrgenommen haben?

Bis zum Ende des ersten Quartals 2011 erhielten 951 372 Personen eine Teilnahmeberechtigung, hiervon besuchten 718 951 bis zum genannten Stichtag einen Integrationskurs. Den restlichen 232 421 Teilnahmeberechtigten steht der Kursbesuch noch offen, sofern die Teilnahmeberechtigung noch gültig ist. Die bisherige Nichtteilnahme ist individuellen Lebenslagen, also beruflichen oder persönlichen Gründen (z. B. Erwerbstätigkeit, Schwangerschaften, Sorgepflichten, Pflege von Angehörigen), geschuldet.

Weitere Möglichkeiten, potenzielle Teilnehmer zu adressieren, waren und sind Gegenstand derzeitiger Beratungen, beispielsweise im Rahmen der Expertengespräche zum Nationalen Aktionsplan für Integration, in der Bewertungskommission und innerhalb der regionalen Netzwerke.

9. Plant die Bundesregierung ergänzend hierzu auch Maßnahmen, um den rund 285 000 Personen, die sich bislang nicht zu einer Abschlussprüfung ihres Integrationskurses angemeldet haben, dies doch noch zu ermöglichen, und wenn ja, welche?

Von den in der Antwort zu Frage 8 genannten 718 951 Personen haben 425 592 den Integrationskurs absolviert. Bezüglich der verbleibenden 293 359 wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen; den Personen steht die Anmeldung zum Deutschtest für Zuwanderer und zum Orientierungskurstest offen.

Effektivität einer leistungsbezogenen Kursdifferenzierung

10. Was hat die Bundesregierung unternommen, um ihr Ziel, in den Integrationskursen möglichst lernhomogene Gruppen zu gewährleisten, besser umzusetzen?

Seit Inkrafttreten der novellierten Integrationskursverordnung am 8. Dezember 2007 gibt es neben dem allgemeinen Integrationskurs mit einem Umfang von 645 Unterrichtsstunden fünf weitere Integrationskurse für spezielle Zielgruppen mit einem Umfang von jeweils 945 Unterrichtsstunden:

a) den Alphabetisierungskurs für Menschen, die nicht oder nicht ausreichend lateinisch alphabetisiert sind;

b) den Elternintegrationskurs für Mütter und Väter, die den Bildungsweg ihrer Kinder aktiv mitgestalten wollen;

c) den Frauenintegrationskurs für Frauen, die aus kulturellen, biografischen oder persönlichen Gründen nicht an einem gemischten Integrationskurs teilnehmen können;

d) den Jugendintegrationskurs für junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren mit einem besonderen Interesse an Ausbildung oder Studium;

e) den Förderkurs für Menschen, die schon länger in Deutschland leben, die Sprache jedoch nicht im geregelten Unterrichtskontext erworben haben.

Darüber hinaus kann der Integrationskurs als Intensivkurs für Menschen mit günstigen Lernvoraussetzungen mit einem Umfang von 430 Unterrichtsstunden angeboten werden.

Diese Differenzierung der Kurse trägt sowohl den Bildungshintergründen als auch den sonstigen Lernvoraussetzungen und persönlichen Bedürfnissen der Teilnehmenden Rechnung.

11. Durch welche Maßnahmen hat die Bundesregierung versucht, die Schwächen des Einstufungsverfahrens zu beseitigen, auf die die Rambøll-Evaluation 2006 hingewiesen hat?

Die Hinweise der Rambøll-Evaluation 2006 bezogen sich ausdrücklich auf die erste Fassung des Einstufungstests, der bis zum 31. Dezember 2007 eingesetzt wurde. Das Einstufungssystem für Integrationskurse wurde seitdem durch das Goethe-Institut im Auftrag des Bundesministeriums des Innern grundlegend überarbeitet und erweitert. Seine Neufassung umfasst seit der Einführung am 1. Januar 2008 neben den schriftlichen Bausteinen sowohl einen Interviewleitfaden zur Einschätzung der mündlichen Sprachkompetenz als auch einen Baustein zur passgenauen Einstufung von Teilnehmenden mit Alphabetisierungsbedarf.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, damit auf Trägerseite endlich Kurse unterschiedlicher Lernprogression und Niveaustufen tatsächlich regelmäßig angeboten werden?

Der Alphabetisierungskurs, der Förderkurs und der Intensivkurs sind diejenigen Kursarten, die ausschließlich auf die unterschiedlichen Bildungshintergründe der Teilnehmenden ausgerichtet sind und deren jeweilige Progression durch diese Voraussetzungen bestimmt wird. Entsprechende bundeseinheitliche Konzepte sind dazu vom BAMF entwickelt und veröffentlicht worden. Durch das Einstufungssystem (siehe Antwort zu Frage 11) ist darüber hinaus gewährleistet, dass die Teilnehmenden ihren Kurs auf der für sie richtigen Niveaustufe beginnen können.

Entwicklung der Prüfungsabschlüsse

13. Welche Konzepte hat die Bundesregierung, damit künftig nicht mehr 40 Prozent der Kursabsolventinnen und -absolventen (= 50 Prozent der Teilnehmenden) am Ende des Integrationskurses das für eine Aufenthaltsverfestigung erforderliche Sprachniveau B1 verfehlen?

Im ersten Quartal 2011 konnten 11 150 (50,6 Prozent) Teilnehmer am „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) das Niveau B1 und 8 439 Teilnehmer (38,3 Prozent) das Niveau A2 nachweisen. Seit Einführung des DTZ am 1. Juli 2009 stieg die B1-Zielerreichung der Teilnehmer dabei von 47,2 Prozent im zweiten Halbjahr 2009 über 48,7 Prozent im ersten Halbjahr 2010 auf 51,4 Prozent im zweiten Halbjahr 2010. Weitere 38,5 Prozent konnten im zweiten Halbjahr 2010 das Niveau A2 erreichen, sodass 89,9 Prozent im zweiten Halbjahr 2010 ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen konnten.

Vor diesem Hintergrund belegen bereits die gegenwärtig hohen B1- und A2-Quoten den Erfolg der Integrationskursmaßnahme: Teilnehmende in Integrationskursen verfügen über unterschiedliche Lernvoraussetzungen hinsichtlich Lerngewohnheit, Bildungshintergrund und ihrer Lebenssituation in Deutschland. Insofern bestimmen insbesondere individuelle Faktoren den Lernerfolg.

Maßnahmen zur Optimierung des Systems der Integrationskurse wurden in die Handlungsempfehlungen zum Dialogforum „Sprache – Integrationskurse“ aufgenommen. Auf die Vorbemerkung wird im Übrigen verwiesen.

14. Was ist – aufenthaltsrechtlich gesehen – der Nutzen eines „Zertifikat Deutsch“-Abschlusses auf dem Sprachniveau A2?

Das BAMF eröffnet den Kursteilnehmern mit A2-Niveau die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung des Aufbausprachkurses. Aufenthaltsrechtlich wird hiermit der Weg zu einem letztlich erfolgreichen Absolvieren des Integrationskurses bereitet.

15. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um insbesondere die über 100 000 Integrationskursteilnehmerinnen und -teilnehmer, die entweder keinen oder einen Abschluss unterhalb von A2 erreicht haben, weiter sprachlich zu fördern?

Die Integrationskurse sind ein Grundangebot staatlicher Sprach- und Integrationsförderung. Personen mit keinem oder einem Abschluss unter dem Sprachniveau A2 steht es frei, andere regionale und überregionale öffentliche oder private Sprach- und Integrationsangebote zu nutzen.

Im Zuständigkeitsbereich des BAMF ist hier beispielsweise das ESF-BAMF-Programm zu nennen.

16. Wie viele der Kurswiederholer haben in den Jahren 2008 bis 2010 nachträglich das Niveau B1 bzw. das Niveau A2 erreicht, und wie viele haben ein Abschlussniveau unterhalb von A2 erreicht?

Seit der Einführung des DTZ am 1. Juli 2009 können Teilnehmer, die wiederholt am DTZ teilnehmen, gesondert ausgewiesen werden. Eine Darstellung für Teilnehmer, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an den früheren Sprachprüfungen „Zertifikat Deutsch“ (B1) und „Start Deutsch 2“ (A2) teilgenommen hatten und im Rahmen der Wiederholung erstmals am DTZ teilnahmen, ist statistisch nicht möglich.

Die Testergebnisse bei wiederholter Teilnahme am DTZ können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

	B1-Niveau		A2-Niveau		unter A2-Niveau		Gesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Zweites Halbjahr 2009	25 212	47,2 %	20 225	37,8 %	8 014	15,0 %	53 451	100,0 %
davon Prüfungswiederholer	174	41,0 %	188	44,3 %	62	14,6 %	424	100,0 %
Jahr 2010	51 791	49,9 %	39 649	38,2 %	12 435	12,0 %	103 875	100,0 %
davon Prüfungswiederholer	2 570	43,4 %	2 600	43,9 %	750	12,7 %	5 920	100,0 %
Erstes Quartal 2011	11 150	50,6 %	8 439	38,3 %	2 468	11,2 %	22 057	100,0 %
davon Prüfungswiederholer	736	48,0 %	680	44,3 %	118	7,7 %	1 534	100,0 %
Gesamt	88 153	49,1 %	68 313	38,1 %	22 917	12,8 %	179 383	100,0 %
davon Prüfungswiederholer	3 480	44,2 %	3 468	44,0 %	930	11,8 %	7 878	100,0 %

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Abschneiden der Teilnehmenden von Jugend-, Eltern- bzw. Frauenkursen sowie von Alphabetisierungskursen bei der Abschlussprüfung ihres Kurses (bitte ausführen)?

Die Ergebnisse des Sprachtest DTZ aufgeschlüsselt nach Kursarten werden seit dem zweiten Halbjahr 2010 ausgewertet und können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden.

Sie zeigen, dass auch schwächere Teilnehmer deutliche Lernerfolge erzielen. So erreicht laut Zahlen der telc GmbH für das erste Quartal 2011 z. B. ca. jeder vierte Teilnehmer in Alphabetisierungskursen im Gesamtergebnis das Niveau B1 (24,5 Prozent), weitere 38,9 Prozent erreichen A2. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass neben funktionalen Analphabeten auch z. B. Zweitschriftlerner zur Zielgruppe des Alphabetisierungskurses zählen, die bereits über eine Alphabetisierung, wenn auch nicht in der lateinischen Schrift, verfügen.

DTZ – Gesamtergebnis nach Kursarten / 1. Quartal 2011							
Kursart	Gesamt	B1	%	A2	%	unter A2	%
ALLG	17 608	9 258	52,6 %	6 685	38,0 %	1 665	9,5 %
ALPHA	1 315	322	24,5 %	512	38,9 %	481	36,6 %
ELTERN	1 477	762	51,6 %	572	38,7 %	143	9,7 %
FÖRDER	68	43	63,2 %	20	29,4 %	5	7,4 %
FRAUEN	1 133	505	44,6 %	490	43,2 %	138	12,2 %
INTENSIV	56	24	42,9 %	27	48,2 %	5	8,9 %
JUGEND	222	166	74,8 %	46	20,7 %	10	4,5 %
andere	178	70	39,3 %	87	48,9 %	21	11,8 %
gesamt	22 057	11 150	50,6 %	8 439	38,3 %	2 468	11,2 %

DTZ – Gesamtergebnis nach Kursarten / 2. Halbjahr 2010							
Kursart	Gesamt	B1	%	A2	%	unter A2	%
ALLG	37 563	19 838	52,8 %	14 439	38,4 %	3 286	8,7 %
ALPHA	2 242	510	22,7 %	927	41,3 %	805	35,9 %
ELTERN	2 457	1 345	54,7 %	897	36,5 %	215	8,8 %
FÖRDER	148	84	56,8 %	51	34,5 %	13	8,8 %
FRAUEN	1 557	775	49,8 %	638	41,0 %	144	9,2 %
INTENSIV	109	58	53,2 %	41	37,6 %	10	9,2 %
JUGEND	419	285	68,0 %	121	28,9 %	13	3,1 %
andere	219	87	39,7 %	89	40,6 %	43	19,6 %
gesamt	44 714	22 982	51,4 %	17 203	38,5 %	4 529	10,1 %

Sparmaßnahmen an den Integrationskursen 2010

18. Wie hoch waren die Einsparungen aufgrund der im April und Juli 2010 erfolgten Sparmaßnahmen im Einzelplan 06, und mit welchen diesbezüglichen Einsparungen rechnet die Bundesregierung derzeit für das Jahr 2011?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 17 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 18. August 2011 verwiesen.

19. Haben sich die o. g. Sparmaßnahmen nach Ansicht der Bundesregierung integrationspolitisch bewährt, und wenn nein, welche Korrekturen hält sie für angebracht?

Die im Jahr 2010 seitens des BAMF veranlassten Steuerungsmaßnahmen hatten das Ziel, die Kurskosten und die seit 2007 im Vergleich überproportional gestiegenen Kursnebenkosten (z. B. Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten) wieder in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Die Steuerungsmaßnahmen werden beibehalten.

20. Welchen integrationspolitischen Nutzen verspricht sich die Bundesregierung davon, Personen, die in einem Integrations- bzw. Wiederholungskurs das Sprachniveau A2 nicht erreichen konnten, keine weiteren Sprachkursstunden zu bewilligen?

Müssten diese Menschen nicht – im Gegenteil – besonders sprachpädagogisch unterstützt werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Regelung, dass eine Zulassung zur Wiederholung des Aufbausprachkurses bzw. Bewilligung von weiteren 300 Kursstunden nur erfolgen kann, wenn bis dahin das Sprachniveau A2 erreicht wurde, trägt dem Umstand Rechnung, dass es zumindest dieses Sprachstandes bedarf, um dem Aufbausprachkurs erfolgversprechend folgen zu können. Auf diese Weise wird eine höhere Qualität der Wiederholungsstunden sichergestellt. Teilnehmer von Alphabetisierungskursen sind von der Regelung ausgenommen. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

21. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Beschlüssen der 6. Integrationsministerkonferenz bezüglich

a) Sicherstellung eines Kurszugangs ohne Wartezeiten,

b) Forcierung der nachholenden Integration,

c) Gewährleistung eines Kurszugangs für alle Interessenten bis 2017,

d) Schaffung von Rahmenbedingungen, die allen Berechtigten einen Kurszugang ermöglichen,

e) Rücknahme der 2010 eingeführten Einschränkungen,

f) Gewährleistung einer qualifizierten Kinderbetreuung sowie

g) eines Teilnahmeanspruchs auch für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (bitte einzeln ausführen)?

Der Bund hat bei dem Treffen der Integrationsministerinnen- und minister der Länder am 16. und 17. Februar 2011 auf die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Integrationskurse hingewiesen. Den Ländern ist damit die Position des Bundes bekannt.

22. Wie viele Personen leben in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 3 bzw. § 104a des Aufenthaltsgesetzes (bitte aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 30. Juni 2011 waren im Ausländerzentralregister 27 296 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG gespeichert.

Zudem waren 1 642 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG, 6 401 Personen nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit

§ 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG, 609 Personen nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG sowie 78 Personen nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG erfasst.

23. Welchen haushalterischen Mehraufwand würde es bedeuten, nunmehr auch diesen beiden Personengruppen einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs zu gewähren?

Auf welcher Berechnungsgrundlage beruht diese Prognose?

Es gilt folgende Berechnungsgrundlage: 645 Unterrichtseinheiten × 2,35 Euro = 1 515 Euro pro Person (wenn allgemeine Integrationskurse besucht würden) gegebenenfalls zuzüglich Prüfungskosten und Nebenkosten (Fahrtkosten, Kinderbetreuung). Der Mehraufwand hängt von der Zahl der Teilnahmeberechtigten ab, der aber im Detail nicht prognostiziert werden kann.

Verschärfung der Integrationskursgesetzgebung

24. Mit welchem Sprachniveau (z. B. B1, A2) kann eine Person den „erfolgreichen Abschluss“ eines Integrationskurses im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes nachweisen?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

25. Sind solche Personen von der Einschränkung einer nur noch jeweils einjährigen Verlängerungsmöglichkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis ausgenommen, die – analog zu § 9 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes – wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht imstande sind, die sprachlichen Voraussetzungen eines erfolgreichen Integrationskursabschlusses zu erfüllen?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Die Regelung in § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG, auf die sich die Frage offenbar bezieht, knüpft an die Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme nach § 44a AufenthG an. Ausländer, deren Teilnahme am Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist, sind nach § 44a Absatz 2 Nummer 3 AufenthG von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen. Nummer 44a.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG nennt als Beispiel für die Unzumutbarkeit der Integrationskursteilnahme unter anderem eine Behinderung des Betroffenen. Sofern der Betroffene aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht in der Lage ist, das für den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses erforderliche Sprachniveau zu erreichen, dürfte folglich in der Regel der Befreiungstatbestand des § 44a Absatz 2 Nummer 3 AufenthG erfüllt sein mit der Folge, dass der Betroffene nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet ist. In diesem Fall ist § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG nicht anwendbar.

Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG um eine Soll-Vorschrift handelt, die es ermöglicht, in atypischen Fallkonstellationen eine Ausnahme von der Befristung der Verlängerung auf höchstens ein Jahr zu machen.

26. Welcher integrationspolitische Nutzen besteht nach Ansicht der Bundesregierung darin, die Aufenthaltserlaubnis einer Person nur noch jeweils um

ein Jahr zu verlängern, wenn sie die sprachlichen Voraussetzungen eines erfolgreichen Integrationskursabschlusses nicht erfüllt?

Die Neuregelung in § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG wurde aufgrund des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Ausschussdrucksache 17(4)205, aufgenommen. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

27. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die neue Regelung in § 8 Absatz 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes gegen das Assoziationsrecht verstößt, und wenn nein, warum nicht (bitte auch im Lichte der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom März 2011 bzw. des entsprechenden Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ausführen)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Es wird auf die Ausführungen zur Reichweite der assoziationsrechtlichen Stillhalteverpflichtung in der Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/5884 vom 23. Mai 2011 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 46 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 18. August 2011 – Bundestagsdrucksache 17/6924 – verwiesen.

28. Welche anderen Möglichkeiten hat eine Person, um den Nachweis im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes zu erbringen, dass ihre Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist (bitte anhand von konkreten Beispielsfällen ausführen)?

Gelungene Integration manifestiert sich neben dem Beherrschen der Sprache beispielsweise in gesellschaftlichem Engagement oder der Teilhabe am beruflichen Leben. Für die konkrete Umsetzung der aufenthaltsgesetzlichen Regelung wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

Dialogforum „Sprache – Integrationskurse“

29. Welche Handlungsempfehlungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen Angebots der sprachlichen Bildung für Zugewanderte sollten – dem Beschluss des Dialogforums zufolge – durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales umgesetzt werden?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt seit 2008 das „Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes“ (ESF-BAMF-Programm) um. Damit sollen die Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt erhöht werden. Das Angebot richtet sich primär an Arbeitsuchende, kann aber auch von Beschäftigten zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit in Anspruch genommen werden.

Seit dem Start des Programms (Februar 2009) haben rund 2 064 Kurse mit mehr als 37 966 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Stand Juni 2011) begonnen. Bis 2013 wird angestrebt, die Quote der Teilnehmenden, die in ein Arbeitsverhältnis, in eine Ausbildung oder in eine Weiterbildung vermittelt werden, auf mindestens 20 Prozent anzuheben.

30. Was schlägt das Dialogforum konkret vor, um
    a) das Einstufungssystem für die Integrationskurse zu optimieren bzw.
    b) die Verfahren zum Einbürgerungstest und zum bundesweiten Orientierungskurstest zu vereinheitlichen?

31. Welche Formen begleitender Kontrolle von Lernfortschritten im Integrationskurs will das Dialogforum
    a) für welche Zielgruppen,
    b) mit welchen Methoden,
    c) innerhalb welchen Zeitraums

    erproben?

Die Ergebnisse des Dialogforums 7 „Sprache – Integrationskurse“ werden Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Integration sein, der Anfang des Jahres 2012 vorgestellt wird (vergleiche auch die Vorbemerkungen der Bundesregierung). Die Ergebnisse der elf themenspezifischen Dialogforen zur Erarbeitung des Aktionsplans befinden sich gegenwärtig, federführend durch die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, in der Abstimmung zwischen den Bundesressorts. Auf die Ergebnisse und Umsetzungsschritte, die Anfang 2012 im Rahmen der Präsentation des Nationalen Aktionsplans Integration veröffentlicht werden, wird daher verwiesen.

32. Innerhalb welchen Haushaltstitels wurden seit 2009 wie viele Haushaltsmittel im Rahmen der in Kooperation mit der Zeitbild Stiftung durchgeführten Motivationskampagne „Deutsch lernen, Deutschland kennen lernen“ verausgabt, deren Ziel es ist, Eltern mit Migrationshintergrund verstärkt anzusprechen bzw. für die Teilnahme am Integrationskurs zu gewinnen?

33. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Erfolg bzw. über den etwaigen Verbesserungsbedarf dieser Kampagne angesichts der deutlich gesunken Zahlen gerade auch der freiwillig teilnehmenden Altzuwanderer?

Die Haushaltsmittel die im Rahmen der Motivationskampagne „Deutsch lernen, Deutschland kennen lernen“ der Zeitbild Stiftung verausgabt werden, werden aus dem Integrationstitel 68 402 des BAMF bereitgestellt.

Die Ausgaben betrugen:

2009: 53 500 Euro;

2010: 34 851 Euro;

2011 (bis 12. September 2011): 76 094 Euro.

Nachdem in einer ersten Phase 2009 bis 2010 von der Zeitbild Stiftung zunächst erste Informationsmaterialien entwickelt und erprobt wurden, erfolgt in einer zweiten Phase bis Ende 2011 die Überarbeitung dieser Informationsmaterialien sowie die Erstellung von informativen Kurzfilmen.

Über den Erfolg des Einsatzes der Informationsmaterialien kann zum jetzigen Zeitpunkt daher noch keine Aussage getroffen werden.

Statistische Lücken der Integrationskursgeschäftsstatistik

34. Wie viele Kinder wurden im Jahr 2010 parallel zu den Integrationskursen betreut, und in wie vielen Fällen geschah dies durch qualifizierte Fach-

kräfte (bitte aufschlüsseln nach Integrationskurs (allgemein) bzw. nach den jeweiligen Spezialkurstypen)?

Welche Kosten sind dem Bund hierdurch entstanden?

Im Jahr 2010 befanden sich durchschnittlich rund 4 500 Kinder in integrationskursbegleitenden Kinderbetreuungsmaßnahmen. In rund einem Drittel aller Kinderbetreuungsmaßnahmen werden qualifizierte Fachkräfte eingesetzt. Die Ausgaben für Kinderbetreuung im Jahr 2010 betrugen 9 365 588 Euro (davon 3 619 793 Euro für qualifizierte Kinderbetreuung durch Fachkräfte).

Eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Kursart ist nicht möglich, da die Kinderbetreuungsmaßnahmen nicht immer nur einem Kurs zuzuordnen sind, sondern auch für parallel laufende verschiedene Kurse eines Trägers angeboten werden.

35. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass es sinnvoll und notwendig ist zu erfassen, wie viele Personen Anträge auf Zulassung zu einem Integrationskurs bzw. auf eine Kinderbetreuung stellen, um zu klären, inwiefern das Kursangebot ausreichend ist?

Wenn ja, warum erfasst das BAMF entsprechende Daten nicht?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Erfassung der Anträge auf Zulassung erfolgt derzeit nicht, weil gemäß § 8 Absatz 4 IntV nur personenbezogene Daten der Teilnahmeberechtigten für die Durchführung und Abrechnung der Kurse gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Daher werden aktuell nur die Personendaten für tatsächlich erteilte Zulassungen erfasst.

Die vom Bund angebotene Kinderbetreuung wird vor Ort von den Kursträgern durchgeführt und vom Bund vergütet. Die Beantragung einer Kinderbetreuungsmaßnahme beim BAMF erfolgt immer durch den Kursträger. Aufgrund der notwendigen Vor-Ort-Kenntnisse im Hinblick auf das Zustandekommen einer entsprechenden Kinderbetreuungsgruppe, ist eine direkte Antragstellung durch Kursteilnehmer beim BAMF nicht zweckmäßig, vergleiche auch die Antwort zu Frage 34.

36. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass es sinnvoll und notwendig ist, den Aufenthaltsstatus einer Integrationskursteilnehmerin bzw. eines -teilnehmers entsprechend § 44 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes statistisch zu erfassen, und wenn nein, warum nicht?

a) Was müsste getan werden, damit das BAMF den Aufenthaltsstatus der Integrationskursteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer erfassen kann?

b) Warum hat die Bundesregierung hierfür erkennbar nichts unternommen?

Nach § 8 Absatz 1 IntV übermitteln Ausländerbehörde, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und das Bundesverwaltungsamt dem BAMF zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben die Daten der nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 IntV ausgestellten Bestätigungen über die Teilnahmeberechtigung.

Der Aufenthaltsstatus ist in den Bestätigungen nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 IntV nicht vermerkt und für die Erfüllung der in § 43 Absatz 3 Satz 2 AufenthG festgelegten Aufgaben des BAMF auch nicht erforderlich, da für die Sprachförderung der individuelle Sprachförderbedarf, nicht der konkrete Aufenthaltsstatus, relevant ist. Insofern sieht die Bundesregierung hier keinen Handlungsbedarf.

37. Warum werden in der aktuellen Integrationskursgeschäftsstatistik keine Angaben über Kostenbefreiungen bzw. Fahrtkostenzuschüsse mehr veröffentlicht?

Die Integrationsgeschäftsstatistik bildet personen- und kursbezogene Daten ab. Kostenbefreiungsfälle nach § 9 Absatz 2 IntV und solche der Fahrtkostenerstattung haben für das Abbilden des Kursgeschehens keine primäre Relevanz.

a) Wie viele Anträge auf Kostenbefreiungen bzw. Fahrtkostenzuschüsse wurden 2010 gestellt, und wie viele hiervon wurden bewilligt?

Kostenbefreiungsanträge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 IntV (SGB II- und Sozialhilfeempfänger mit Anspruch auf Kostenbefreiung) werden vom BAMF nicht statistisch erfasst. Erfasst werden lediglich Härtefälle nach § 9 Absatz 2 Satz 2 IntV, bei denen vom BAMF eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

2010	Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen
Kostenbefreiung nach § 9 Absatz 2 IntV	15 570	10 733	4 466
Fahrtkostenzuschuss/-erstattung	34 936	28 344	6 609

Fahrtkostenzuschüsse für Spätaussiedler werden gesondert erfasst, hier gingen in 2010 580 Anträge ein, von denen 453 positiv und 127 negativ beschieden wurden.

b) Inwiefern haben sich die Sparmaßnahmen der Bundesregierung auf die Anträge bzw. Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen ausgewirkt?

Fahrtkostenzuschuss/-erstattung	Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen
Erstes Quartal 2011	8 074	5 556	2 386
Erstes Quartal 2010	11 990	9 903	1 072

Wie in dieser Tabelle zu erkennen ist, ist die Zahl der Anträge auf Fahrtkostenzuschuss/-erstattung im ersten Quartal 2011 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 33 Prozent zurück gegangen. Auch die Bewilligungsquote ist im ersten Quartal 2011 um rund 14 Prozent gesunken.

Das BAMF hat als Steuerungsmaßnahme zur Reduzierung der Kursnebenkosten für alle Anträge auf Fahrtkostenzuschuss/-erstattung, die ab dem 27. Juni 2010 gestellt wurden und werden, eine Grenze von drei Kilometer eingeführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4b verwiesen.

38. Wann plant die Bundesregierung die erstmalige Veröffentlichung der nach dem neu eingefügten § 88a des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten?

Der neu eingefügte § 88a AufenthG sieht die Erhebung zusätzlicher Daten nicht vor. Vielmehr wurde die bisher in der IntV geregelte Übermittlung von Daten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333